

Brüssel, den 13. August 2026
(OR. en)

12395/26

PROCIV 165
COHAFA 69
COJUR 45

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 401 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen über ein internationales Übereinkommen über den Schutz von Personen im Katastrophenfall teilzunehmen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 401 final.

Anl.: COM(2026) 401 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 28.7.2026
COM(2026) 401 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union
an den Verhandlungen im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen über ein
internationales Übereinkommen über den Schutz von Personen im Katastrophenfall
teilzunehmen**

BEGRÜNDUNG

Mit dieser Empfehlung ersucht die Kommission den Rat um die Ermächtigung, im Namen der Europäischen Union (EU) im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen an den Verhandlungen über ein multilaterales Übereinkommen über den Schutz von Personen im Katastrophenfall teilzunehmen.

(1) KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Im Jahr 2016 nahm die Völkerrechtskommission (International Law Commission – ILC) der Vereinten Nationen (VN) den Entwurf von Artikeln über den Schutz von Personen bei Katastrophen (Artikelentwürfe) an¹. Im Dezember 2024 nahm die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Resolution 79/128 an, in der sie beschloss, vor Ende 2027 ein multilaterales Übereinkommen über den Schutz von Personen im Katastrophenfall auszuarbeiten und zu schließen², da es derzeit kein umfassendes internationales Rechtsinstrument zu diesem Thema gibt.

Die EU hat seit 2011 aktiv zur Arbeit der ILC an den Artikelentwürfen beigetragen und die Annahme der Artikelentwürfe im Jahr 2016 sowie die Resolution 79/128 der VN-Generalversammlung begrüßt, in der die Notwendigkeit eines umfassenden globalen Rechtsrahmens für einen besseren Schutz von Personen im Katastrophenfall zum Ausdruck gebracht und die Durchführbarkeit der Ausarbeitung eines diesbezüglichen internationalen Übereinkommens festgestellt wurde.

Auf Ersuchen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat die EU im Dezember 2025 einen Vorschlag zur Änderung der Artikelentwürfe des ILC vorgelegt³. Neben der EU haben 26 Staaten, darunter acht EU-Mitgliedstaaten⁴, Vorschläge zur Änderung der Artikelentwürfe vorgelegt.

Diese Vorschläge wurden von den Vereinten Nationen im Anschluss an die wiederaufgenommene Tagung des Sechsten Ausschusses der VN-Generalversammlung vom 6. bis 10. April 2026 in New York in einem konsolidierten Text zusammengestellt. Der konsolidierte Text wird als Grundlage für die förmlichen Vertragsverhandlungen dienen, die für drei Wochen vom 25. Januar bis zum 12. Februar 2027 in Manila und erforderlichenfalls für weitere zwei Wochen im August 2027 geplant sind⁵.

Es läge im Interesse der EU, formell an den Verhandlungen über das Übereinkommen teilzunehmen, um die Kohärenz mit dem bestehenden EU-Rechtsrahmen in den Bereichen Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe zu gewährleisten. Daher empfiehlt die Kommission dem Rat, einen entsprechenden Beschluss zu erlassen und die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zum Verhandlungsführer der EU zu bestellen.

¹ Siehe [ILC Draft Articles on the Protection of Persons in the Event of Disasters](#).

² [Resolution 79/128 der Generalversammlung der Vereinten Nationen](#), Nummer 4.

³ Siehe [Resolution 79/128 der Generalversammlung der Vereinten Nationen](#), Nummer 7, und den im Dezember 2025 vorgelegten [Änderungsvorschlag](#) der EU.

⁴ Der VN-Generalsekretär erhielt Stellungnahmen aus DE, FR, IE, SI, IT sowie eine gemeinsame Stellungnahme der nordischen Länder, darunter DK, SE und FI. Eine Liste aller eingegangenen Stellungnahmen finden Sie [hier](#).

⁵ Siehe [Resolution 80/L.14 des Sechsten Ausschusses der Generalversammlung der Vereinten Nationen](#).

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die Beteiligung der EU an den Verhandlungen über den künftigen multilateralen Vertrag steht im Einklang mit ihren Zuständigkeiten im Bereich des Katastrophenschutzes und der humanitären Hilfe.

Gemäß Artikel 196 AEUV unterstützt die EU die Maßnahmen der Mitgliedstaaten in den Bereichen Prävention, Vorsorge und Katastrophenbewältigung innerhalb der Union und fördert die Kohärenz der internationalen Katastrophenschutzmaßnahmen. Sie hat diese Zuständigkeit mit der Annahme des Beschlusses 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union⁶ ausgeübt. Jedes Land der Welt kann das Katastrophenschutzverfahren der Union aktivieren, um Unterstützung zu beantragen, die zur Bewältigung der Auswirkungen einer Katastrophe erforderlich ist. Was die humanitäre Hilfe betrifft, so kann die EU gemäß Artikel 214 AEUV Menschen in Not in Ländern und Regionen helfen, die von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen betroffen sind. Die Maßnahmen der EU im Bereich der humanitären Hilfe sind in der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates⁷ (Verordnung über humanitäre Hilfe) geregelt. Auf der Grundlage dieser Verordnung wird in der Gemeinsamen Mitteilung vom 27. Mai 2026⁸ eine Strategie dargelegt, um die humanitäre Hilfe der EU wirksamer und widerstandsfähiger zu machen.

Im Einklang mit ihren Leitprinzipien der Achtung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte, der Regeln und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts begrüßte die EU die 2016 angenommenen Artikelentwürfe der ILC als wichtigen Beitrag zum internationalen Katastrophenhilfe⁹.

Konkret betrachtet die EU ein internationales Übereinkommen über den Schutz von Personen im Katastrophenfall als potenziell geeignet, die bestehenden Mechanismen und Maßnahmen der EU in den Bereichen Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe zu ergänzen. Daher ist die Teilnahme der EU an den förmlichen Vertragsverhandlungen erforderlich, um sicherzustellen, dass der Wortlaut des künftigen Instruments mit den bestehenden EU-Rechtsvorschriften, insbesondere dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU über das Katastrophenschutzverfahren der Union und der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 über die humanitäre Hilfe, im Einklang steht, und um den Rat bei seiner künftigen Entscheidung darüber, ob die Union dem Instrument letztendlich beitreten soll, zu unterstützen. Die Artikelentwürfe der ILC zielen insbesondere darauf ab, eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit zwischen Staaten sowie zwischen Staaten und anderen unterstützenden Akteuren hinzuzufügen, um Menschen in Not zu helfen, und Verpflichtungen für von einer Katastrophe betroffene Staaten sowie für unterstützende Akteure festzulegen. Das künftige Übereinkommen würde daher mit dem Beschluss Nr. 1313/2013/EU über das Katastrophenschutzverfahren der Union interagieren, mit dem ein Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Katastrophenprävention, -vorsorge und -bewältigung geschaffen wird. Die Bestimmungen des künftigen Übereinkommens würden auch mit der Art und Weise interagieren, wie die EU im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 humanitäre Hilfe für Drittländer leistet. Vor

⁶ Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 [über die humanitäre Hilfe](#) (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

⁸ [Gemeinsame Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat](#) – Werte verteidigen, Reformen vorantreiben, Wirkung erzielen: Die humanitäre Hilfe der EU in einer sich wandelnden Weltordnung, JOIN(2026)25 final, 27. Mai 2026.

⁹ Siehe [Erklärung im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, Schutz von Personen im Katastrophenfall, Sechster Ausschuss, 4. Oktober 2023](#):

diesem Hintergrund ist es wichtig, durch die Teilnahme an den Verhandlungen eine Angleichung zwischen diesen langjährigen Instrumenten des Katastrophenmanagements und den Regeln des künftigen Übereinkommens anzustreben.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Während die Verhandlungen über ein Übereinkommen über den Schutz von Personen im Katastrophenfall hauptsächlich den Katastrophenschutz und die humanitäre Hilfe betreffen, könnten auch andere Politikbereiche der EU, in denen Mittel für Katastrophenresilienz und -bewältigung bereitgestellt werden, von dem künftigen Instrument betroffen sein. Die Verhandlungen können für die folgenden Förderprogramme und ihre Nachfolger¹⁰ von Bedeutung sein: das Instrument „Europa in der Welt“¹¹, die Kohäsionspolitik¹², im Rahmen derer nationale Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge und zum Katastrophenmanagement gefördert werden können, das Programm „LIFE“¹³, das Programm „Horizont Europa“¹⁴, das Programm „Digitales Europa“¹⁵, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung

¹⁰ Die Kommission nimmt folgende Verordnungsvorschläge an: COM/2025/555 final. Gemäß dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des spezifischen Programms für Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Verteidigungsbereich, zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2021/522, (EU) 2021/694, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/783, zur Aufhebung der Bestimmungen der Verordnungen (EU) 2021/696 und (EU) 2023/588 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) [EDIP]; Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695, COM(2025) 543 final. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, COM(2025) 565 final. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung der Unionsunterstützung für die Gemeinsame Fischereipolitik, den Europäischen Pakt für die Meere- und Meeres- und Aquakulturpolitik der Union im Rahmen des Fonds für national-regionale Partnerschaften gemäß der Verordnung (EU) [...] [NRP-Fonds] für den Zeitraum 2028 bis 2034, COM(2025) 559 final.

¹¹ Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

¹² Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

¹³ Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (Text mit Bedeutung für den EWR) (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53).

¹⁴ Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

¹⁵ Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240, S. 1.

des ländlichen Raums¹⁶ und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds¹⁷.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Materielle Rechtsgrundlage

Die Artikel 196 und 214 AEUV bilden die materielle Rechtsgrundlage für diese Empfehlung, da die geplanten Bestimmungen des künftigen Übereinkommens sowohl den Katastrophenschutz als auch die humanitäre Hilfe betreffen. Artikel 196 AEUV bildet die Rechtsgrundlage für das Handeln der EU im Bereich des Katastrophenschutzes. Konkret ermöglicht dies der EU, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen festzulegen, die dazu beitragen, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, um die Wirksamkeit der Präventions- und Schutzsysteme für Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachte Katastrophen zu verbessern. Was die humanitäre Hilfe betrifft, so kann die EU gemäß Artikel 214 Absatz 4 AEUV Menschen in Drittländern, die Opfer von Naturkatastrophen oder von vom Menschen verursachten Katastrophen geworden sind, gezielt Hilfe, Rettung und Schutz gewähren, um die humanitären Bedürfnisse zu decken, und mit Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen alle Übereinkünfte schließen, die dazu beitragen, Menschen in Not zu helfen.

• Verfahrensrechtliche Grundlage

Nach Artikel 218 Absatz 3 AEUV legt die Kommission dem Rat Empfehlungen vor, wenn die geplante Übereinkunft nicht ausschließlich oder hauptsächlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft. Der Rat erlässt einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen und über die Benennung des Verhandlungsführers der Union oder des Leiters des Verhandlungsteams der Union.

Nach Artikel 218 Absatz 4 AEUV kann der Rat dem Verhandlungsführer Verhandlungsrichtlinien erteilen und einen Sonderausschuss zur Anhörung der Verhandlungsführer bestellen.

Die Kommission empfiehlt der Union, an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen über den Schutz von Personen im Katastrophenfall teilzunehmen. Die Kommission wird als Verhandlungsführerin benannt.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über das geplante Abkommen ist Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV.

¹⁶ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, S. 1.

¹⁷ Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1).

- **Wahl des Verhandlungsführers**

Da die geplante Übereinkunft ausschließlich Angelegenheiten betrifft, die nicht unter die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen, sollte die Kommission gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV als Verhandlungsführerin benannt werden.

- **Zuständigkeit der Union**

Ein internationales Übereinkommen über den Schutz von Personen im Katastrophenfall auf der Grundlage des Wortlauts der Artikelentwürfe der ILC würde in die Zuständigkeit der EU im Bereich des Katastrophenschutzes und der humanitären Hilfe fallen¹⁸. In Artikel 6 Buchstabe f AEUV wird der „Katastrophenschutz“ ausdrücklich als unterstützende, koordinierende oder ergänzende Zuständigkeit der EU eingestuft. In der Praxis hat die EU das Katastrophenschutzverfahren der Union eingerichtet, bei dem es sich um ein Koordinierungsverfahren zur Unterstützung der Katastrophenschutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten handelt. In Bezug auf die humanitäre Hilfe sieht Artikel 4 Absatz 4 AEUV vor, dass die EU über eine parallele Zuständigkeit im Bereich der humanitären Hilfe verfügt, was bedeutet, dass die Zuständigkeit der EU im Bereich der humanitären Hilfe die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, ihre Zuständigkeit in diesem Bereich weiterhin auszuüben (Artikel 4 Absatz 4 AEUV).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen haben häufig schädliche grenzüberschreitende Auswirkungen, stören das Funktionieren der Gesellschaft und des Binnenmarkts und erfordern koordinierte Katastrophenschutzmaßnahmen sowie humanitäre Hilfe auf europäischer Ebene, um Menschen in Not in Drittländern zu helfen. Wie in den Verträgen vorgesehen, ist die EU im Bereich des Katastrophenschutzes und der humanitären Hilfe tätig. In Bezug auf Ersteres hat sie im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union gemeinsame Rahmen für die Zusammenarbeit und operative Koordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und den Teilnehmerstaaten geschaffen. Ein Übereinkommen, das Regeln für die internationale Zusammenarbeit und Hilfe bei Katastrophen festlegen soll, würde direkt mit den bestehenden Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der EU in den Bereichen Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe interagieren.

Die Beteiligung der EU wird einen kohärenten internationalen und europäischen Rechtsrahmen für die Katastrophenbewältigung gewährleisten, um die Kohärenz und einheitliche Anwendung bestehender EU-Maßnahmen nicht zu untergraben. Wichtig ist, dass die Teilnahme der Kommission an den Verhandlungen die kollektive Fähigkeit der EU stärken würde, den Text des Übereinkommens im Einklang mit den Grundsätzen und Rechtsvorschriften der EU zu gestalten. Schließlich würde eine förmliche Teilnahme an den Verhandlungen es der EU ermöglichen, bewährte Verfahren und Lehren aus ihrer einzigartigen Erfahrung als Organisation der regionalen Integration mit einem der am weitesten entwickelten Rahmen für die Zusammenarbeit im Katastrophenschutz sowie ihrer Position als einer der führenden Geber humanitärer Hilfe auszutauschen. Daher wäre die förmliche Teilnahme der EU an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen zum Schutz von Personen im Katastrophenfall wirksamer als Maßnahmen ausschließlich auf nationaler Ebene.

¹⁸ Artikel 4 Absatz 4, Artikel 6 Buchstabe f, Artikel 196 und Artikel 214 AEUV.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Teilnahme der Kommission an den förmlichen Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen zum Schutz von Personen im Katastrophenfall ist das am besten geeignete Mittel, um die Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit, der humanitären Hilfe, der Achtung der Menschenrechte und des Grundsatzes der Solidarität voranzubringen, die die EU innerhalb und außerhalb der Union fördern will. Die Teilnahme würde auch einen einheitlichen Standpunkt der EU gewährleisten und die Kohärenz des künftigen Übereinkommens mit dem EU-Besitzstand im Bereich Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe gewährleisten.

- **Wahl des Instruments**

Diese Empfehlung für einen Beschluss des Rates wird gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgelegt, wonach der Rat einen Beschluss über die Ermächtigung zur Beteiligung an Verhandlungen und die Benennung des Verhandlungsführers der Union erlassen soll. Der Rat kann der Verhandlungsführung auch Verhandlungsrichtlinien erteilen. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieser Empfehlung erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Ziel des internationalen Übereinkommens ist es, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um Menschen im Katastrophenfall zu schützen und gleichzeitig ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen und ihre Grundrechte zu schützen, wie sie in den Verträgen und in der Charta der Vereinten Nationen anerkannt sind.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt. Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf den Haushalt. Jede Zunahme der Arbeitsbelastung muss durch Neuzuweisungen und Umschichtungen innerhalb der Dienststellen bewältigt werden. Die Finanzierung sollte durch Umschichtungen innerhalb der bestehenden Mittelausstattungen der laufenden Programme erfolgen.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen über ein internationales Übereinkommen über den Schutz von Personen im Katastrophenfall teilzunehmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 196 und Artikel 214 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Dezember 2024 beschloss die Generalversammlung der Vereinten Nationen, auf der Grundlage der 2016 von der Völkerrechtskommission angenommenen Artikelentwürfe vor Ende 2027 einen multilateralen Vertrag über den Schutz von Personen im Katastrophenfall auszuarbeiten und abzuschließen.
- (2) Die Artikelentwürfe betreffen den Katastrophenschutz und die humanitäre Hilfe, zwei Bereiche, in denen der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) der Union Zuständigkeiten überträgt.
- (3) Da es derzeit kein umfassendes internationales Rechtsinstrument in dem Bereich gibt, besteht das Ziel des internationalen Übereinkommens darin, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, um Menschen im Katastrophenfall zu schützen und gleichzeitig ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen und ihre Grundrechte zu schützen, wie sie in den Verträgen und in der Charta der Vereinten Nationen anerkannt sind.
- (4) Seit 2011 hat die Union während der Ausarbeitung des Entwurfs von Artikeln über den Schutz von Personen bei Katastrophen ihre Standpunkte aktiv in die Völkerrechtskommission eingebracht und deren Annahme begrüßt.
- (5) Die Union sollte an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen über den Schutz von Personen im Katastrophenfall teilnehmen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Teilnahme an den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen über den Schutz von Personen im Katastrophenfall.

Artikel 2

Die Kommission wird als Verhandlungsführer der Europäischen Union benannt.

Artikel 3

Die im Addendum zu diesem Beschluss festgelegten Verhandlungsrichtlinien werden hiermit an die Kommission gerichtet.

Artikel 4

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit der Gruppe „Völkerrecht“ (COJUR) des Rates geführt, die als Sonderausschuss gemäß Artikel 218 Absatz 4 AEUV bestellt wird.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*